

Abstimmungsvereinbarung

zwischen der Stadt Ludwigshafen, vertreten durch den Werkleiter des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen, Kaiserwörthdamm 3a, 67065 Ludwigshafen

– im Folgenden auch „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt –

und

der Zentek GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Ettore-Bugatti-Str. 6-14, 51153 Köln

– im Folgenden auch „gemeinsamer Vertreter“ genannt –

Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S.1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen, in deren Gebiet sie eingerichtet wird. Die Systeme sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG, im Folgenden „gemeinsamer Vertreter“ genannt). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Diese Vereinbarung gibt das Verhandlungsergebnis mit dem gemeinsamen Vertreter wieder, der bei der Paraphierung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Systeme mit entsprechenden Vollmachten nachzuweisen hat. § 12 Nr. 1 bleibt unberührt.

Der Text dieser Vereinbarung ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen und gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen und trifft die gesetzlich notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen nach § 22 VerpackG. Der gemeinsame Vertreter steht aber für weitergehenden Regelungsbedarf außerhalb dieser Vereinbarung als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG in der der Stadt Ludwigshafen in den jeweiligen Gebietsgrenzen. Ein gegebenenfalls abweichender Zuschnitt von Sammelgebieten im Rahmen der Ausschreibung nach § 23 VerpackG ist dabei ohne Belang. Die von den Parteien vereinbarten Anlagen 3 ff. sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.

2. Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betreiben.

3. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen zu lassen. Die den Systemen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten werden sie auch bei der Beauftragung Dritter beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Drittbeauftragten sicherstellen. Die Systeme stellen insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb ihres Sammelsystems unterbleiben.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich seinerseits, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben. Das Recht zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung seiner Satzungsregelungen bleibt davon unberührt.

§ 2

Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallwirtschaftssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Ludwigshafen in ihrer jeweiligen Fassung, die diesem Vertrag als Anlage 1 und 2 beigefügt sind. Änderungen der Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes werden dem gemeinsamen Vertreter vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich übersandt und ersetzen die vorherigen Anlagen 1 und 2. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die für das Funktionieren des Systembetriebs erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

§ 3 Systemfestlegungen

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch die Systeme im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einzurichtende bzw. eingerichtete Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen (LVP), Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) ist in den Anlagen 3 bis 5 zu dieser Vereinbarung festgelegt (Systemfestlegungen).
2. Der dort festgelegte Pflichtenumfang ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit eine bestandskräftige Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht oder nachträglich erfolgt, ist diese ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen Anlage 3 und der Rahmenvorgabe gehen die Regelungen der Rahmenvorgabe vor.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nur so zu erlassen oder zu ändern, dass diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden können und nicht in bereits vergebene Sammelaufträge eingreifen.

3. Nachfolgend aufgeführte Änderungen des in den Anlagen 3 und 4 festgelegten Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen bedürfen einer Änderung dieser Abstimmungsvereinbarung, die durch eine Änderung der Anlage 3 oder 4 erfolgt:
 - a) Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhrhythmen (Häufigkeit der Durchführung der Sammlung) und des Zeitraums der Behälterleerung, sofern dieser in Anlage 3 vereinbart ist,
 - b) Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammelcontainern, die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte und/oder Containerstandortdichte führen; eine wesentliche Veränderung

liegt insbesondere vor, wenn sich hierdurch die tatsächliche Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert,

- c) Wesentliche Einschränkungen oder Veränderungen der Rückgabemöglichkeiten für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 VerpackG,
 - d) Nicht nur geringfügige Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Erfassungseinrichtungen, Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken bei privaten Haushaltungen i.S.v. § 3 Abs. 11 S. 1 VerpackG.
4. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen.
5. Soweit eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht, liegt die Entscheidung über deren Änderung im ausschließlichen Verantwortungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

§ 4

Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen

1. Zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht Einvernehmen, dass die in der Anlage 7 (PPK) aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, zu denen ggfs. auch Entsorgungsleistungen von Drittbeauftragten gehören, von den Systemen auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen mitbenutzt werden.

2. Der prozentuale Anteil der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die sonstigen mit der Mitbenutzung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Höhe der zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK- Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG sind ebenfalls in Anlage 7 (PPK) verbindlich festgelegt.

§ 5

Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden fortlaufend die Einzelheiten der Durchführung der ihnen jeweils obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen, ggfs. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:
 - a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.
 - b) Die seitens der Abfallerzeuger erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammlsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von den Systemen betriebenen Erfassungseinrichtungen müssen sich in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in

- die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.
- c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich – unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird die Systeme bzw. deren Entsorger über ihm zur Kenntnis gelangte Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 6 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.
2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich vorrangig an den Ausschreibungsführer gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.
3. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenanteile auf Anforderung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zeitnah unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenigen Nachweise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise

zur Erfassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen Vertreter übermittelt werden.

§ 6

Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs

1. Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/ oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:

- wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäße (z.B. Container) / Erfassungseinrichtungen (z.B. Abfallsäcke).
- nicht zeitgerechter Aufstellung / Ausgabe von Erfassungsgefäßen / Erfassungseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Anforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlichenfalls entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und / oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Maßnahmen sind – außer bei Gefahr im Verzug – vorher anzukündigen, um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

2. Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entsorgern die in Abs. 1 genannten Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufzunehmen.

§ 7

Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

1. Sofern die Systeme beabsichtigen, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb ihres Erfassungssystems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, haben sie den Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Abstimmungsvereinbarung und ggfs. wirksamer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG durchzuführen.
2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S.2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen. Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einwendungen gegen die Ausschreibungsunterlagen erheben möchte, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Einräumung der Leseberechtigung dem Ausschreibungsführer mitzuteilen. Im Falle eines außerordentlichen Entsorgerwechsels hat der Ausschreibungsführer die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dies unverzüglich unter Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.
3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig – im Regelfall bis Ende September des laufenden Jahres – die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt beim Entsorgerwechsel) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln und kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.

§ 8 Umgang mit Fehlbefüllungen

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Erfassungsgefäße / Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.

2. Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Erfassungsgefäße zur Erfassung von LVP-Verpackungen mit einem im Vergleich zur gebietstypischen Qualität der Erfassungsmenge überdurchschnittlichen Anteil an überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt sind, ist der jeweilige Behälter mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Ausgenommen hiervon sind stoffgleiche Nichtverpackungen, für die eine gemeinsame Erfassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG in Anlage 8 vereinbart ist. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierüber informiert und kann dafür eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall nach Maßgabe der Satzung durchführen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung ausgeschlossen werden. Die Nutzer sind über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren.

3. Sofern Sammelsäcke, die einer Anfallstelle zugeordnet werden können, wie in Abs. 2 beschrieben fehlbefüllt wurden, gelten die Regelungen in Abs. 2 entsprechend. Nicht einer Anfallstelle im Rahmen der Sammeltour zuzuordnende Sammelsäcke sind von den Systemen bzw. von dem durch diese beauftragten Dritten grundsätzlich einzusammeln und zu entsorgen. Dies gilt

nur dann nicht, wenn der Inhalt des jeweiligen Sacks einer Einsammlung und/oder Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegensteht. In diesem Fall ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger umgehend durch die Systeme oder den von diesen beauftragten Dritten über die bestehende Situation unter Angabe der relevanten Einzelheiten zu informieren, damit dieser ohne Zeitverzug die Entsorgung organisieren kann.

4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln versuchen, sich über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu verständigen.

§ 9

Einbezug anderer Materialien als Verkaufsverpackungen in das Erfassungssystem

1. Es ist den Systemen nur gestattet, mit ausdrücklicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gezielt andere Abfälle als Verpackungen aus privaten Haushaltungen und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs.11 VerpackG in das abgestimmte Sammelsystem miteinzubeziehen. Eine ggfs. erteilte Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entbindet den Systembetreiber nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens mit den zuständigen Stellen zu klären.

Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde nach § 26 KrWG genehmigte und in das Erfassungssystem der Systeme integrierte Rücknahmesysteme bleiben unberührt.

2. Sofern die Parteien sich darüber einig sind, dass Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen in einem gemeinsamen Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5

VerpackG erfasst werden sollen, sind die Einzelheiten der Zusammenarbeit in Anlage 8 zu diesem Vertrag geregelt. Ansonsten findet eine gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen bis auf weiteres nicht statt.

§ 10

Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung

1. Falls ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dadurch Kosten oder finanzielle Verluste entstehen, kann dieser die entstandenen Kosten oder die finanziellen Verluste – falls das System eine Erstattung verweigert – durch Inanspruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG bei dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, hinterlegten Sicherheit ausgleichen. Sofern sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorgenommen werden kann.
2. Das System unterwirft sich gem. § 1 Abs. 1 LVwVfG RhPf. i.V.m. § 54 S. 2 VwVfG i.V.m. § 61 VwVfG wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten (z.B. §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 8, 9) der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG). Die Unterwerfung umfasst alle Regelungen dieses Vertrages, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, auch die in den Anlagen zu dieser Abstimmungsvereinbarung geregelten finanziellen Verpflichtungen des Systems. Sofern sich das die Vollstreckungsmaßnahme auslösende Ereignis nicht dem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Vertragspartnern Ein-

vernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorzunehmen ist.

3. Eine vorherige Aufforderung/Androhung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.
4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Vertragsanpassung

1. Sofern sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, verpflichten sich die Systeme, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umgehend Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Rahmenbedingungen in dieses Regelwerk aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
2. Sofern sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung Anpassungsbedarf ergibt, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhand-

lungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.

3. Anpassungsregelungen, die sich aus den Anlagen 3 – 8 ergeben, bleiben unberührt.
4. Die Parteien sind bereit, Empfehlungen des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung bei der Zentralen Stelle, die dieser gem. § 28 Abs. 5 S.1 VerpackG veröffentlicht hat, beim Vollzug dieser Vereinbarung zu berücksichtigen und bei Bedarf über eine Anpassung dieser Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

§ 12

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2021 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) unter der Bedingung wirksam, dass für die Jahre 2019 und 2020 die als Anlage 7 beigefügte Regelung zur einheitlichen Wertstoffeffassung PPK ebenfalls von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme akzeptiert wird.
2. Im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 6 oder 7 haben die Systeme dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dessen Verlangen diejenigen nachgewiesenen Kosten anteilmäßig zu erstatten, die diesem in unmittelbarer Anwendung von § 9 des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung im Zusammenhang mit den Mitbenutzungsansprüchen nach § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG entstehen. Eine Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG) des Systems im Sinne von § 10 Abs. 2 im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 6 oder 7 wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anteile der Systeme bestimmen sich im Falle des § 22 Abs. 3 VerpackG in entsprechender Anwendung des von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG

festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG, im Falle des § 22 Abs. 4 VerpackG nach den jeweiligen von der Zentralen Stelle nach § 26 Abs.1, Satz 2, Ziff. 14 VerpackG festgestellten Marktanteilen für PPK.

3. Dieser Vertrag gilt unbefristet. § 11 und die Möglichkeit einer Befristung der den Anlagen 6 und 7 vorbehaltenen Entgeltregelungen bleiben unberührt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
 - ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft einstellt,
 - die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, wirksam widerrufen wurde.
 - befristete Regelungen der Anlage 7 ausgelaufen sind und rechtzeitig keine Anschlussvereinbarungen abgeschlossen worden sind.

Die Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn mindestens zwei Drittel der genehmigten Systeme die Kündigung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären.

§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

**§ 13
Sonstiges**

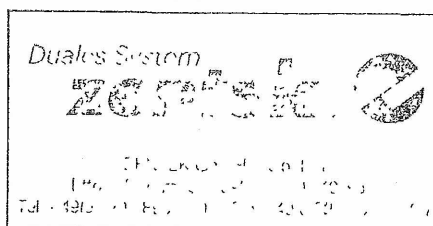
1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ludwigshafen, den

Köln, den 28.04.2008

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Zentek GmbH & Co. KG



Zustimmung der vorgelegten Dokumente durch die Systeme:

	BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz
	Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, Frankfurter Straße 720-726, 51145 Köln
	INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerkstraße 9a, 51149 Köln
	Landbell AG für Rückhol-Systeme, Rheinstraße 4L, 55116 Mainz
	NOVENTIZ Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln
	PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstr. 1, 74172 Neckarsulm
	Reclay Systems GmbH, Austraße 34, 35745 Herborn
	RK Recycling Kontor GmbH & Co KG, Waltherstraße 49 – 51 51069 Köln
	Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg
	Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Str. 6-14, 51149 Köln

- Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung (wird vom örE eingereicht)
- Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept (wird vom örE eingereicht)
- Anlage 3: Systemfestlegung LVP
- Anlage 4: Systemfestlegung Glas
- Anlage 5: Systemfestlegung PPK (wird vom örE eingereicht)
- Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen (entfällt)
- Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur
- Anlage 8: gemeinsame Wertstofffassung, falls vereinbart (entfällt)

Systemfestlegung LVP für die Stadt Ludwigshafen Zeitraum: 01.01.2021 – 31.12.2023

Diese Anlage ist nur in Verbindung mit dem Haupttext der Abstimmungsvereinbarung gültig.

Zur Ausschreibungsperiode 2021-2023 soll von einer bestehenden hauptsächlich Sacksammlung auf eine überwiegende Behältersammlung umgestellt werden.

Dazu erging eine entsprechende Rahmenvorgabe der Stadt Ludwigshafen.

Als Sammelfahrzeuge sollen Fahrzeuge mit der Schadstoffklasse EURO 6 oder höher eingesetzt werden.

Die Abfuhr der LVP-Säcke und die Leerung der Gefäße ist so zu gestalten (Engstellen, Rückwärtsfahrten, etc.), dass die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft. Teil I: Abfallsammlung“) Anwendung finden.

Fußgängerzonen und Kernstadtbereiche sind bis 10 Uhr anzufahren.

Erfassungssystem:

Gelbe Tonne

zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden

1. Anteil: ca. 75 % der Erfassungsmenge
2. Gefäßtyp: MGB 120 l (ca. 17.600 Stück),
MGB 240 l (ca. 4.100 Stück),
MGB 360 l (ca. 350 Stück),
MGB 770 l (ca. 350 Stück),
MGB 1.100 l (ca. 3.200 Stück)

3. Sammelrhythmus: 2-wöchentlich.

Die eingesetzten MGB sind werktags zwischen 07:00 und 20:00 Uhr zu entleeren bzw. abzuholen. Die Vorgaben des Abfallkalenders der Stadt Ludwigshafen sind hier besonders zu beachten.

4. Besonderheiten: Wegen der Umstellung des Systems in diesem Vertragsgebiet fehlen Erfahrungswerte bezüglich der Anzahl der Gelben Tonnen. Die angegebene Anzahl wurde anhand der Anzahl der kommunalen Behälter hochgerechnet.

Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben übernommen. Nachforderungen gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Die Anzahl der tatsächlich benötigten Gelben Tonnen kann von den o.g. nach oben oder unten abweichen.

Die eingesetzten MGB müssen aus schwarzem Kunststoff (Korpus) und gelbem Kunststoff (Deckel) bestehen. Dem Einsatz von Rezyklaten (>50 Masse-% im Korpus) ist Vorrang zu geben. Die eingesetzten MGB sollen für die Ausrüstung mit einem Schwerkraftschloss geeignet sein.

Entspricht die bei Erstausrüstung bereitgestellte Behältergröße nicht dem Bedarf des Anschlusspflichtigen, so ist ihm auf Antrag auch eine andere der genannten Behältergrößen bereitzustellen.

Bei Mehrfamilienhäusern ab ca. 20 gemeldeten Einwohnern sind Gefäße mit einem Volumen von 1.100 l vorzusehen.

Gelber Sack

zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden

1. Anteil: ca. 25 % der Erfassungsmenge
2. Gefäßtyp: Kunststoffsack, gelblich transparent, Mindeststärke 19 µm HDPE-Folien oder gleichwertig, 90 l Fassungsvermögen, eingearbeitetes Zugband.

Das Sackmaterial muss im Zugversuch nach DIN EN ISO 527 bei 10% Dehnung in beiden Orientierungsrichtungen sowie senkrecht zu den Schweißnähten einer Zugkraft von mindestens 0,22 N/mm² Probenbreite standhalten. Die Zugabe von Zuschlagsstoffen wie Calciumcarbonat bei der

Herstellung der Säcke ist unzulässig.

3. Sammelrhythmus: 2-wöchentlich.
Die Gelben Säcke sind werktags zwischen 07:00 und 20:00 Uhr zu entleeren bzw. abzuholen. Die Vorgaben des Abfallkalenders der Stadt Ludwigshafen sind hier besonders zu beachten.

4. Besonderheiten: Im Anhang 1 werden die Standorte von Haushalten in denen weiterhin eine Sacksammlung (Innenstadtbereich) durchgeführt wird, geografisch und tabellarisch definiert.

Die Säcke sind kostenlos an die betroffenen Haushalte auszugeben.

Bei Mehrfamilienhäusern ab ca. 20 gemeldeten Einwohnern sind Gefäße mit einem Volumen von 1.100 l vorzusehen.

Wertstoffhof:

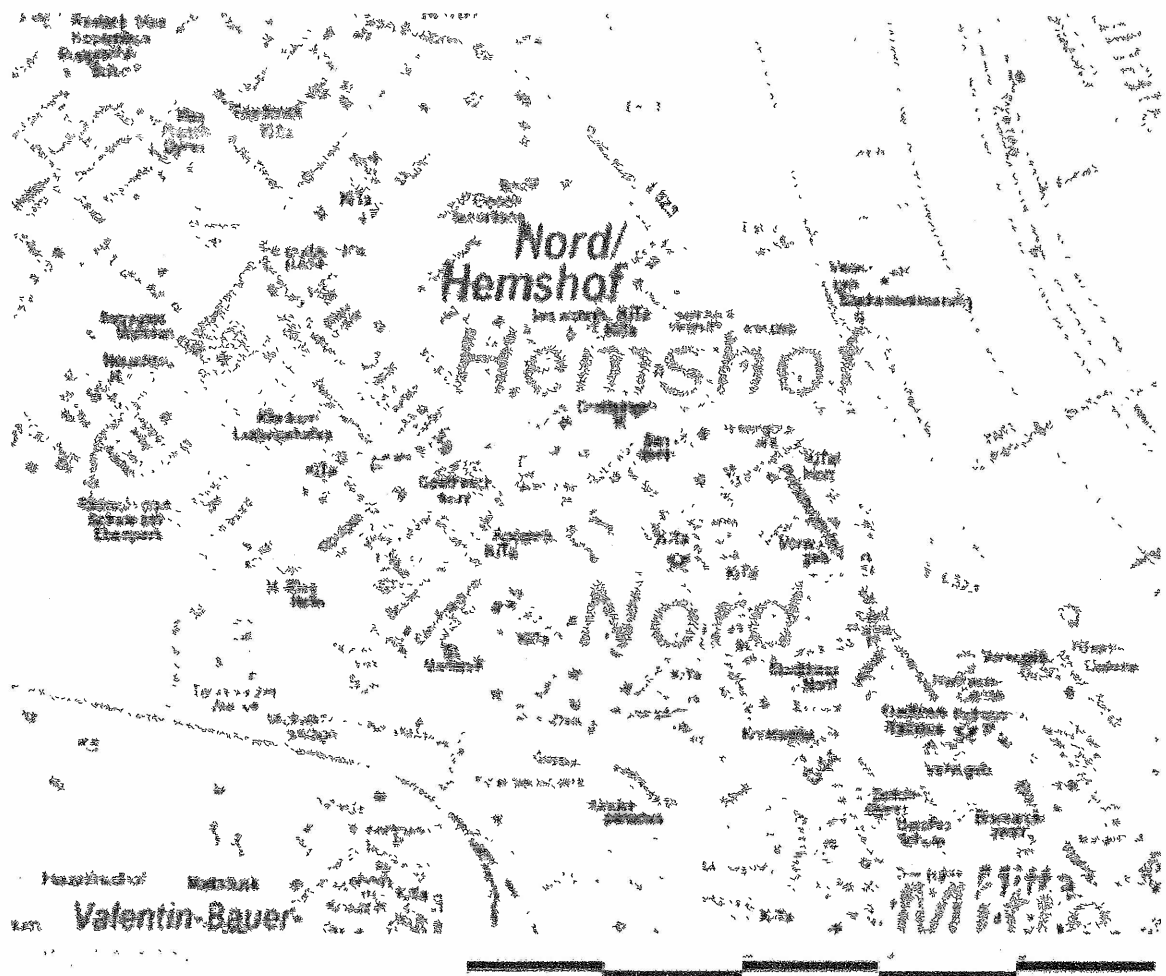
Derzeit 3 Wertstoffhöfe (Nord, West und Süd)

1. Anteil: Für 100 % der angeschlossenen Einwohner.

2. Gefäßtyp: Derzeit bei den Wertstoffhof Nord MGB 1.100 l ca. 9 Stück.
Derzeit bei den Wertstoffhof West MGB 1.100 l ca. 11 Stück
Derzeit bei den Wertstoffhof Süd MGB 1.100 l ca. 9 Stück

3. Sammelrhythmus: Nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich.
Derzeit Wertstoffhof Nord und West i. d. R. wöchentlich und Wertstoffhof Süd 2-wöchentlich.

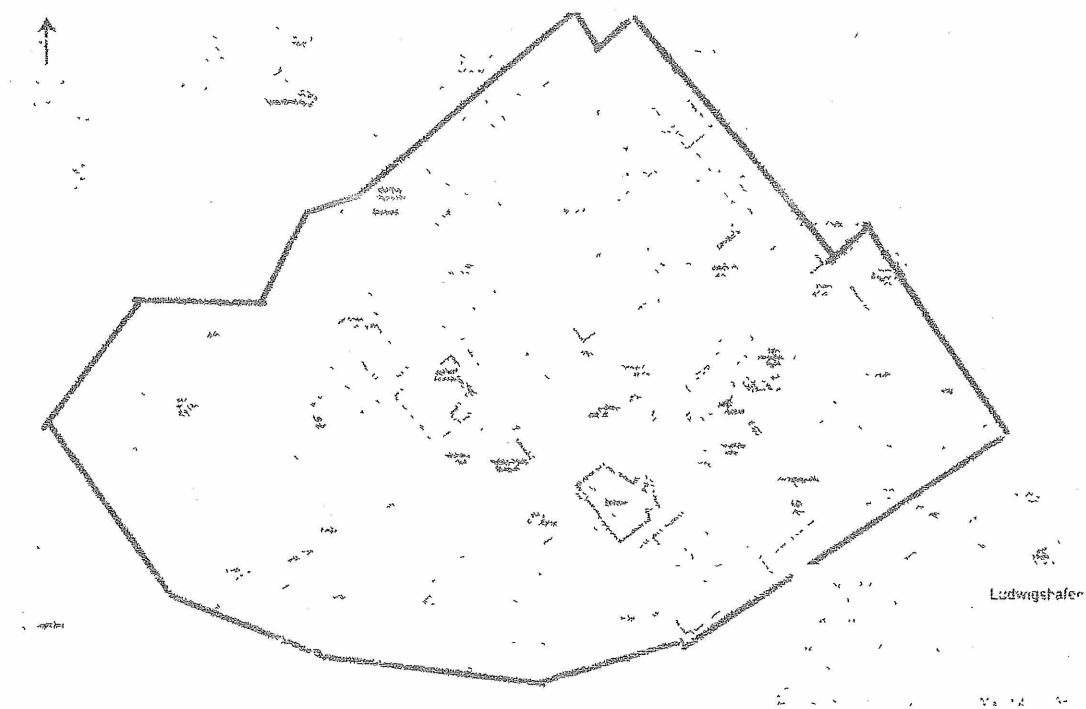
Anhang 1



Stadtteil Nord

Anilinstraße
Bergmannstraße
Bernhard-Timm-Platz
Berzeliusstraße
Bessemerstraße
Bgm.-Grünzweig-Straße
Blücherstraße
Böhlstraße
Bremsenstraße
Bürgerstraße
Carl-Bosch-Straße
Carl-Friedrich-Gauß-Straße
Carl-Wurster-Platz
Denisstraße
Dessauer Straße
Dorothea-Erxleben-Platz
Europaplatz
Fabrikstraße
Falkenstraße

Friedenspark
Ganderhofstraße
Gartenstraße
1. Gartenweg
2. Gartenweg
3. Gartenweg
4. Gartenweg
Geibelstraße
Goerdelerplatz
Goethestraße
Graebestraße
Gräfenaustraße
Gustav-Heinemann-Allee
Hartmannstraße
Hemshofstraße
Hohenzollernstraße
In den Aspen
Industriestraße
Jakob-Binder-Straße
Kanalstraße
Karl-Müller-Straße
Karlstraße
Kneippstraße
Kurze Straße
Kußmaulstraße
Lagerplatzweg
Lenastraße
Leuschnerstraße
Liebigstraße
Limburgstraße
Marienpark
Marienstraße
Mottstraße
Paul-Ehrlich-Straße
Pettenkoferstraße
Prinzregentenstraße
René-Bohn-Straße
Rheingoldanlage
Robert-Koch-Straße
Rohrlachstraße
Rollesstraße
Röntgenstraße
Sauerbruchstraße
Sebastian-Funk-Platz
Seilerstraße
Sodastraße
Schanzstraße
Schmale Gasse
Treppenweg
Unteres Rheinufer
Virchowstraße
Von-der-Tann-Straße
Welserplatz
Welserstraße
Wislicenusstraße
Wöhlerstraße
Seite 5 von 8



Stadtteil Mitte

Amtsstraße
An der Rheinschanze
Bahnhofstraße
Benckiserplatz
Benckiserstraße
Berliner Platz
Berliner Straße
Bgm.-Hoffmann-Straße
Bgm.-Kutterer-Straße
Bismarckstraße
Bürgerhof
Dammstraße
Danziger Platz
Dörrhorststraße
Friedrich-Lux-Straße
Friedrich-Wilhelm-Wagner-Platz
Hans-Klüber-Platz
Haveringallee
Heinigstraße
Heinz-Beck-Hof
Henry-Roos-Passage
Im Zollhof
Jaegerstraße
Kaiser-Wilhelm-Straße
Karl-Kornmann-Platz
Karlsruher Gässel
Lichtenbergerstraße
Lorientallee

Ludwig-Bertram-Straße
Ludwigsplatz
Ludwigstraße
Lutherplatz
Lutherstraße
Maxstraße
Messplatz
Moltkestraße
Otto-Stabel-Straße
Pasadenaallee
Platz der Deutschen Einheit
Prälat-Walzer-Passage
Rathaus-Passage
Rathausplatz
Rheinschanzenpromenade
Sumgaitallee
Schulstraße
Theaterplatz
Westendstraße
Wörthstraße
Wredestraße
Zollhofstraße

Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG und Anfallstellen des
Freizeitbereiches

für die Stadt Ludwigshafen ab dem 01.01.2021

Diese Anfallstellen sind dem Bedarf der Anfallstelle entsprechend und für diese kostenfrei im Holsystem zu entsorgen.

	Behälterart	Anzahl Behälter	Anzahl Anfallstellen	Abfuhrhythmus	
LVP	MGB 240 l	64	64	2-wöchentlich	
	MGB 770 l	51	51	2-wöchentlich	
	MGB 1 100 l	750	750	2-wochentlich	
	MGB 1 100 l	24	24	wöchentlich	
	MGB 1.100 l	13	13	2 x pro Woche	
	Behälter 6 m ³	1	1	monatlich	
	Behälter 6 m ²	2	2	wöchentlich	
	Behälter 6 m ³	2	2	2 x pro Woche	
	Behälter 10 m ³	1	1	monatlich	
	Behälter 20 m ³	1	1	monatlich	

Diese Angaben stammen vom bisherigen Leistungserbringer bzw. öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

Systembeschreibung

für das Gebiet Stadt Ludwigshafen ab dem 01.01.2021

GLAS

Verkaufsverpackungen aus Glas

1. Erfassungssystem: Farbgetrennte Erfassung für Weiß-, Braun- und Grünglas über Depotcontainer, derzeit ca. 294 Standplätze

2. Entleerungsrhythmus: nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich

3. Gefäßart
derzeit ca. 622 Depotcontainer à 3,2 m³ (davon derzeit ca. 223 Zweikammer-Depotcontainer)

derzeit ca. 33 Depotcontainer à 1,6 m³ aufgrund beengter Platzverhältnisse im Innenstadtbereich

Die angegebenen Depotcontainer/-typen beschreiben das derzeit im Einsatz befindliche Erfassungssystem. Vergleichbare Depotcontainer, mit welchen der in der Systembeschreibung definierte Leistungsumfang entsprechend erfüllt werden kann, können alternativ eingesetzt werden.

Bei der Gestellung der Depotcontainer sind die geltenden lärmschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Die für die Vertragsdurchführung eingesetzten Sammelgefäße müssen den einschlägigen EN- bzw. DIN-Normen, im Übrigen den Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben der „Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 29. August 2002 in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

4. Besonderheiten: Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren.

Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG sind nicht gesondert ausgewiesen.

Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG

für die Stadt Ludwigshafen RP033

Bei der Sammlung von Glas haben vergleichbare Anfallstellen grundsätzlich das Bringsystem für private Haushaltungen zu nutzen. Bei ausreichendem Nutzungsgrad hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit ein Bringsystem in der Nähe der vergleichbaren Anfallstelle einzurichten.

Ergänzend zum Bringsystem für private Haushaltungen wird derzeit folgende Erfassungslogistik im Holsystem eingesetzt:

GLAS	Behälterart	Anzahl Behälter	Anzahl Anfallstellen	Abfuhrhythmus

Diese Angaben (Anlage 1 und Anlage 1a) stammen von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Altvertragspartner und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik und Erfassungssysteme im 1. Quartal 2020 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung

Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG

Diese Anlage ist nur in Verbindung mit dem Haupttext der Abstimmungsvereinbarung gültig.

§ 1 Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs

Die Stadt Ludwigshafen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden: örE) betreibt ein Erfassungssystem für PPK entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG und macht den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer / seiner Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 zur Abstimmungsvereinbarung festgelegten Sammelsystems gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6 – 8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

§ 2 Parameter zum Verpackungsanteil

1. Den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) wird ausschließlich der Masseanteil der im Sammelgemisch enthaltenen restentleerten Verpackungen aus PPK zugrunde gelegt. Die Berechnung nach dem Volumenanteil kommt nicht zum Tragen. Diese Festlegung gilt als Vorgabe des örE gem. § 22 Abs. 4 S. 5 VerpackG.

a) Der Masseanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt 33,5 v.H.

b) Der von den Systemen insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt 33,5 v.H. Er ist nur in Verbindung mit den in § 4 getroffenen Regelungen gültig.

2. Die Parameter nach Abs. 1 gelten bis zum 31.12.2020.

§ 3 Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

1. Für die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur erhält der örE von den Systemen ein anteiliges Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 lit. b. Die Ermittlung der Erfassungskosten orientiert sich an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Entgelt wird für den jeweiligen Monat wie folgt berechnet:

Monatliches Entgelt = Systemmenge (t) x Sammelkosten
(Mitbenutzungsentgelt)
Systemmenge = im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge
PPK x Verkaufsverpackungsanteil gem. § 2 Abs. 1 x Planmengenanteil des
Systembetreibers

2. Eine Anpassung an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.

3. Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister in der Regel vierteljährlich festgestellten und veröffentlichten vorläufigen Marktanteile gem. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme quartalsweise bis spätestens 15 Werktage nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar.

4. Eine Anpassung an geänderte Kostenverhältnisse findet statt, wenn der örE die Sammelleistung neu vergibt. Ein Anpassungsverlangen ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres geltend zu machen. Im Fall einer Neuvergabe informiert der örE zeitgleich die Systeme.

§ 4 Regelung der Verwertungsseite

1. Auf Grundlage der mit dem gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG in Abs. 2 und 3 verbindlich vereinbarten Konditionen steht jedem System ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den örE (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe eines seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) zu für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu. Die Herausgabe ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

2. Im Falle der Entscheidung für eine gemeinsame Verwertung (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) wird der Wert des Verpackungsanteils (Erlösbeteiligung) auf 0 €/t festgelegt. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5 Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung nach § 4 Abs. 2

1. Der örE ist verpflichtet, die erfassten und ggfs. sortierten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer, den Vorgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister sowie den Anforderungen der Umweltbehörden genügen.

2. Der örE stellt sicher, dass in jedem Fall die jeweilige Systemmenge gem. § 3 Abs. 1 in der Verwertung nachgewiesen wird.

§ 6 Nachweise für das Jahr 2020

1. Der örE ist verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK durch Wiegescheine nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gem. § 17 VerpackG zu führen.

2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen - insbesondere der jeweils geltenden Prüflinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister genügen und in

jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Sofern die Zentrale Stelle gem. § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der örE diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der Zentralen Stelle unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind vom örE nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren.

3. Der örE stellt zur Gewährleistung einer revisionssicheren Buch- und Mengenstromprüfung sicher, dass den Systemen und / oder einem von ihnen beauftragten Dritten jeweils regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines Monats die monatlichen Mengendaten übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist eine Hauptleistungspflicht des örE.

4. Der örE stimmt die von ihm für einen Monat gemeldeten Mengendaten spätestens bis zum Ende des Folgemonats jeweils mit den Systemen ab.

5. Die Meldungen der Mengendaten des örE sind mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV- Datenformats und Übertragungswegs abzugeben. Die Systeme stellen dem örE das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung. Die bereitgestellten Buchungsregelungen sind einzuhalten. Der örE ist verpflichtet, die generierten Daten regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und ggfs. seine Mengenmeldungen zu korrigieren. Der örE kann auch eine eigene Software verwenden, wenn diese eine kompatible Schnittstelle beinhaltet.

6. Der örE hat nach Abschluss des Leistungsjahres eine Jahresbilanz zu erstellen. Das jeweilige System wird diese Jahresbilanz nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung notwendiger Daten überprüfen und ggfs. mit dem örE spätestens bis zum 15. März des Folgejahres abstimmen. Falls eine Abstimmung zwischen den Parteien nicht innerhalb von vier Wochen erfolgt ist, ist das jeweilige System berechtigt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Mengenbuchführung zu beauftragen. Die Kosten trägt die Partei, deren Mengenbuchführung von dem Ergebnis des unabhängigen Wirtschaftsprüfers abweicht oder Buchungslücken aufweist, bei beiderseitigen Differenzen tragen die Parteien die Kosten gemeinsam im Verhältnis der Differenzen.

7. Sofern der örE das Erfassungssystem nicht selbst betreibt, hat er durch Vereinbarungen mit seinem Erfassungspartner sicherzustellen, dass er den vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann.

§ 7 Rechnungslegung

1. Der örE stellt die ihm zustehenden Entgelte nach § 3 Abs. 1 zum Monatsende dem jeweiligen System in Rechnung. Sie sind für die Monate Januar bis November zum Ende des auf den Leistungsmonat folgenden Monats auszugleichen. Die Zahlung der Rechnungen für den Monat Dezember erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung und Abstimmung sämtlicher Nachweispflichten gem. § 6.

2. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 ist die fristgerechte Rechnungslegung. Sofern diese nicht fristgerecht erfolgt, tritt die Fälligkeit der Vergütung nach Abs. 1 erst 14 Tage nach Rechnungslegung ein. Kommt der örE seinen Nachweispflichten nach § 6 nicht nach, sind die Systeme berechtigt, die monatlichen Entgeltzahlungen bis zur fristgerechten und vollständigen Erfüllung auszusetzen.

3. Die Rechnungslegung erfolgt mit Ausweis der Umsatzsteuer. Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass die erbrachten Leistungen des örE entgegen der Einschätzung der Parteien bei Abschluss der Vereinbarung nicht der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erfolgt die Rechnungslegung ohne Umsatzsteuerausweis. Sollte die Nichtsteuerbarkeit nachträglich

festgestellt werden, sind bereits erteilte Rechnungen mit unberechtigtem Umsatzsteuerausweis nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu korrigieren. Der örE hat in dem Fall seinem Vertragspartner die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zurückzuzahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Gegenzug, seine insoweit geltend gemachten Vorsteuerbeträge zu korrigieren.

4. Aus steuerrechtlichen Gründen vereinbaren die Parteien einen Zuschlag in Höhe von 30,00 €/t auf das Mitbenutzungsentgelt nach § 3 Abs. 1, welches der örE entsprechend Abs. 1 in Rechnung stellt, und auf die Erlösbeteiligung nach § 4 Abs. 2, welche das System im Falle der Entscheidung für eine gemeinsame Verwertung dem örE in Rechnung stellt. Der örE ist zur Aufrechnung mit dem jeweiligen monatlichen Entgelt gem. § 3 Abs. 1 berechtigt.

5. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt.

§ 8 Eigentum, Haftung, Gefahrübergang

1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den örE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt an den örE oder an den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG gehen mit der Verladung Eigentum und Besitz von dieser Teilmenge auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.

2. Die Systeme übernehmen für Risiken des örE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.

§ 9 Altverträge

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung enden alle zwischen dem örE bzw. einem von ihm getragenen Unternehmen und den einzelnen Systemen abgeschlossenen Leistungsverträge für PPK, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verträge mit drittbeauftragten privaten Entorgern werden die Systeme rechtzeitig beenden.

§ 10 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird wirksam zum 01.04.2019 und endet am 31.12.2020.

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.

Zustimmung der vorgelegten Dokumente durch die Systeme:

stimmt zu

DocuSigned by <i>BellandVision GmbH</i>	X J N	BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz
DocuSigned by <i>Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH</i>	X J	Der Grüne Punkt -- Duales System Deutschland GmbH, Edmund-Rumpler Straße 7, 51149 Köln
DocuSigned by <i>EKO-PUNKT GmbH & Co. KG</i>	X J N	EKO-PUNKT GmbH & Co. KG, Waltherstraße 49 51 51069 Köln
DocuSigned by <i>Landbell AG</i>	X J N	Landbell AG, Rheinstraße 4L, 55116 Mainz
		NOVENTIZ Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln
		PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm
DocuSigned by <i>Reclay Systems GmbH</i>	J X N	Reclay Systems GmbH, Austraße 34, 35745 Herborn
DocuSigned by <i>ppa. Wolfgang Keller</i>	X J N	Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg
DocuSigned by <i>ppa. Alexander Keiser</i>	X J N	Zentek GmbH & Co. KG, Ettore Bugatti Str. 6-14, 51149 Köln

Reisvich, Natalie

Betreff: AW: DocuSign II AV RP033

Von: Johanna Günzel < >
Gesendet: Dienstag, 17. November 2020 17:54
An: Keiser, Alexander < >
Betreff: DocuSign II AV RP033

Guten Abend Herr Keiser,

ich wollte gerade die AV für RP033 in DocuSign signieren. Allerdings scheitert dies so wie es aussieht an einem technischen Problem.

Nach Klick auf Signierung, lädt zwar die Seite zur Signiermaske, allerdings wird mir diese nicht angezeigt.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass wir der eingestellten AV zustimmen.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend.

Freundliche Grüße

ppa. Johanna Günzel
Teamleiter

PreZero Dual - Erfassung
Tel. +49 7132 / 30-773086

PreZero Dual GmbH

Stiftsbergstraße 1 · D-74172 Neckarsulm
Registergericht Stuttgart · HRB 757852 · USt.-ID-Nr.: DE320348325
Geschäftsführer: Dietmar Böhm, Jürgen Kaiser, Alexander-Christian Root

Hinweise zum Datenschutz finden Sie

Vollmacht

zum

Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen

Wir, die

PreZero Dual GmbH
Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm


erteilen hiermit der

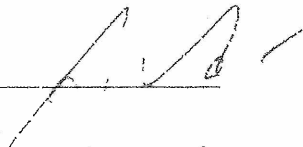
ZENTEK GmbH & Co. KG
Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln

folgende Vollmacht:

Wir bevollmächtigen hiermit die **ZENTEK GmbH & Co. KG** in denjenigen Vertragsgebieten, in denen sie von den dualen Systemen zum Gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 22 Abs. 7 Verpackungsgesetz (VerpackG) bestimmt wurde, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dieses Vertragsgebietes die Abstimmungsvereinbarung für das Vertragsgebiet gemäß § 22 Abs. 1 VerpackG in unserem Namen abzuschließen und zu unterzeichnen, sofern für das jeweilige Gebiet zwei Drittel aller Systeme ihre Zustimmung zu der vom Gemeinsamen Vertreter auf der Plattform „DocuSign“ zur Zustimmung eingestellten Abstimmungsvereinbarung nebst Anlagen erteilt haben. Als Nachweis der Zustimmung genügt der Ausdruck der Unterschriftenseite in DocuSign, welche dieselbe „DocuSign Envelope ID“ aufweist, wie die vorgelegte Abstimmungsvereinbarung selbst.

Unterschrift


Michael Barts


Jürgen Klaus

Vollmacht

zum

Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen

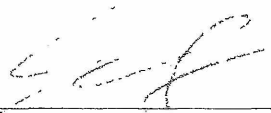
Wir, die
Landbell Aktiengesellschaft für Rückholssysteme, Rheinstraße 4 L, 55116 Mainz

erteilen hiermit der

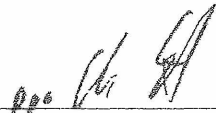
Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln

folgende Vollmacht:

Wir bevollmächtigen hiermit die **Zentek GmbH & Co. KG** in denjenigen Vertragsgebieten in denen sie von den dualen Systemen zum Gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 22 Abs. 7 Verpackungsgesetz (VerpackG) bestimmt wurde, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dieses Vertragsgebietes die Abstimmungsvereinbarung für das Vertragsgebiet gemäß § 22 Abs. 1 VerpackG in unserem Namen abzuschließen und zu unterzeichnen, sofern für das jeweilige Gebiet zwei Drittel aller Systeme ihre Zustimmung zu der vom Gemeinsamen Vertreter auf der Plattform „DocuSign“ zur Zustimmung eingestellten Abstimmungsvereinbarung nebst Anlagen erteilt haben. Als Nachweis der Zustimmung genügt der Ausdruck der Unterschriftenseite in DocuSign, welche dieselbe „DocuSign Envelope ID“ aufweist, wie die vorgelegte Abstimmungsvereinbarung selbst.



Tim Scholz



Uwe Ehteler

Vollmacht

zum

Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen

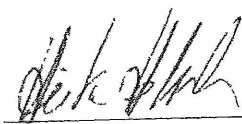
Wir, die
Veolia Umweltservice Dual GmbH,
Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg

erteilen hiermit der

Zentek GmbH & Co. KG
Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln

folgende Vollmacht:

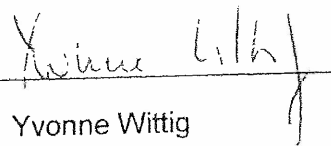
Wir bevollmächtigen hiermit die **Zentek GmbH & Co. KG** in denjenigen Vertragsgebieten, in denen sie von den dualen Systemen zum Gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 22 Abs. 7 Verpackungsgesetz (VerpackG) bestimmt wurde; mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dieses Vertragsgebietes die Abstimmungsvereinbarung für das Vertragsgebiet gemäß § 22 Abs. 1 VerpackG in unserem Namen abzuschließen und zu unterzeichnen, sofern für das jeweilige Gebiet zwei Drittel aller Systeme ihre Zustimmung zu der vom Gemeinsamen Vertreter auf der Plattform „DocuSign“ zur Zustimmung eingestellten Abstimmungsvereinbarung nebst Anlagen erteilt haben. Als Nachweis der Zustimmung genügt der Ausdruck der Unterschriftenseite in DocuSign, welche dieselbe „DocuSign Envelope ID“ aufweist, wie die vorgelegte Abstimmungsvereinbarung selbst.



Heike Hähnlein



Veolia Umweltservice Dual GmbH
Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg
Tel. +49 (0) 361 877 15 310
Fax +49 (0) 361 877 15 302



Yvonne Wittig



Veolia Umweltservice Dual GmbH
Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg
Tel. +49 (0) 361 877 15 310
Fax +49 (0) 361 877 15 302

Vollmacht
zum
Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen

Wir, die

EKO-PUNKT GmbH & Co. KG, Waltherstr. 49-51, 51096 Köln

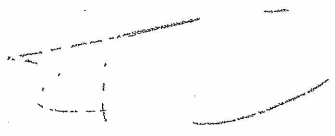
erteilen hiermit der

Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Str. 6-14, 51149 Köln

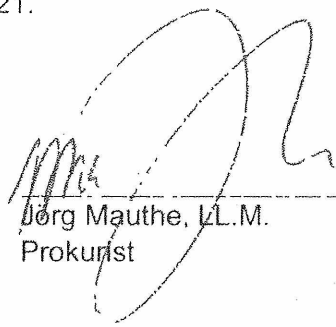
folgende Vollmacht:

Wir bevollmächtigen hiermit die Zentek GmbH & Co. KG in denjenigen Vertragsgebieten, in denen sie von den dualen Systemen zum Gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 22 Abs. 7 Verpackungsgesetz (VerpackG) bestimmt wurde, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dieses Vertragsgebietes die Abstimmungsvereinbarung für das Vertragsgebiet gemäß § 22 Abs. 1 VerpackG in unserem Namen abzuschließen und zu unterzeichnen, sofern für das jeweilige Gebiet zwei Drittel aller Systeme ihre Zustimmung zu der vom Gemeinsamen Vertreter auf der Plattform „DocuSign“ zur Zustimmung eingestellten Abstimmungsvereinbarung nebst Anlagen erteilt haben. Als Nachweis der Zustimmung genügt der Ausdruck der Unterschriftenseite in DocuSign, welche dieselbe „DocuSign Envelope ID“ aufweist, wie die vorgelegte Abstimmungsvereinbarung selbst.

Diese Vollmacht ist befristet bis zum 30.6.2021.



Dr. Florian Dühr
Geschäftsführer



Jörg Mauthe, LL.M.
Prokurist

Vollmacht

zum

Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen

Wir, die

**Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH,
Edmund-Rumpler-Straße 7, 51149 Köln**


erteilen hiermit der

**Zentek GmbH & Co. KG
Ettore-Bugatti-Str. 6 – 14, 51149 Köln**

folgende Vollmacht:

Wir bevollmächtigen hiermit die **Zentek GmbH & Co. KG** in denjenigen Vertragsgebieten, in denen sie von den dualen Systemen zum Gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 22 Abs. 7 Verpackungsgesetz (VerpackG) bestimmt wurde, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dieses Vertragsgebietes die Abstimmungsvereinbarung für das Vertragsgebiet gemäß § 22 Abs. 1 VerpackG in unserem Namen abzuschließen und zu unterzeichnen, sofern für das jeweilige Gebiet zwei Drittel aller Systeme ihre Zustimmung zu der vom Gemeinsamen Vertreter auf der Plattform „DocuSign“ zur Zustimmung eingestellten Abstimmungsvereinbarung nebst Anlagen erteilt haben. Als Nachweis der Zustimmung genügt der Ausdruck der Unterschriftenseite in DocuSign, welche dieselbe „DocuSign Envelope ID“ aufweist, wie die vorgelegte Abstimmungsvereinbarung selbst.

Haucke Schlüter



Micha Scharpenberg

Zentek GmbH & Co. KG